



# GEMEINDEAMT FINKENBERG

A-6292 FINKENBERG - BEZIRK SCHWAZ, TIROL

E-Mail: [gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at](mailto:gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at)

[www.finkenberg.tirol.gv.at](http://www.finkenberg.tirol.gv.at)

Tel. 05285/62668 Fax 05285/62668-4

Finkenberg, am 16.01.2020

## FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

### für den Waldfriedhof der Gemeinde Finkenberg

#### (ohne Ortsteil Dornauberg-Ginzling)

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat in der Sitzung vom 24.7.1992 und mit Gebührenanpassungsbeschluss vom 20.12.2016 aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr.103/2007, folgende Friedhofsgebührenordnung für den Waldfriedhof der Gemeinde Finkenberg, Grundparzelle 374/1, beschlossen:

#### § 1

Für die Bereitstellung der Grabstätten und Benützung der Friedhofseinrichtungen werden zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes Gebühren wie folgt eingehoben:

#### § 2

Die Benützungsgebühr für 10 Jahre im Voraus beträgt:

Familiengrab	€ 370,--
Einzelgrab und Urnennischen	€ 200,--

Die Grabbenützungsgebühr ist für 10 Jahre im Voraus zu entrichten. Erfolgt vor Ablauf der 10-Jahresfrist eine weitere Beisetzung, dann beginnt die Frist von 10 Jahren in jedem Falle neu zu laufen. Die Grabbenützungsgebühr ist in diesem Falle für so viele Jahre fällig, als noch auf die 10-jährige Ruhefrist Jahresgebührensätze (1/10 pro Jahr obiger Sätze) offen sind.

#### § 3

Nach Ablauf der 10 Jahre ist eine Verlängerung auf je fünf weitere Jahre möglich, diese Verlängerungsgebühr beträgt:

Familiengrab	€ 185,--
Einzelgrab und Urnennischen	€ 100,--

Gebührenerhöhungen, die nach Entrichtung der Gebühren für 10 bzw. 5 Jahre erfolgen, werden nicht nachverrechnet.

#### **§ 4**

Für Umlegungen und Exhumierungen werden als Entgelt die Selbstkosten an den Auftraggeber verrechnet.

#### **§ 5**

Für die Umrandung der Grabstätte mit Natursteinplatten werden als Entgelte die Selbstkosten verrechnet.

#### **§ 6**

Für die Öffnung und Schließung einer Grabstätte werden als Entgelte die Arbeitskosten verrechnet, sofern die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden.

#### **§ 7**

Die Gebühren werden jeweils bei der Beschlussfassung des Haushaltsplanes jährlich festgesetzt.

#### **§ 8**

Für alle im Zusammenhang mit der Friedhofsgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO iVm dem Tiroler Abgabengesetz - TabgG in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 9**

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen im Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

#### **§ 10**

Die Gebühr wird binnen zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung fällig.

#### **§ 11**

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas e.h.